HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am 06. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3 der außerordentlichen Erträge auf 4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 	Euro Euro Euro Euro	590.800,00 658.500,00 0,00 0,00
 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 	Euro Euro Euro Euro Euro	558.000,00 605.600,00 0,00 10.000,00 10.000,00 19.100,00
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		

§ 2

Euro

Euro

568.000,00

634.700,00

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 10.000,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)450 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H..

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 100.000,00 €.

Dorstadt, den 06. Dezember 2023

Gemeindedirektor

Polzin

Bürgermeister